

RS OGH 1988/9/28 1Ob659/88, 1Ob616/92, 6Ob188/98k, 7Ob203/19g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1988

Norm

EO §402 A

ZPO §527 Abs2 B5

Rechtssatz

Wurde der Antrag auf Erlassung einer EV ohne Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei abgewiesen, ist dessen Stellung gleich wie die des Prozessgegners, dem die Klage noch nicht zugestellt worden ist. Ihm steht daher mangels Parteistellung ein Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluss des Rekursgerichtes selbst dann nicht zu, wenn dem Beschluss des Rekursgerichtes ein Rechtskraftvorbehalt beigefügt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 659/88
Entscheidungstext OGH 28.09.1988 1 Ob 659/88
RZ 1990/19,47
- 1 Ob 616/92
Entscheidungstext OGH 11.11.1992 1 Ob 616/92
Vgl; Beisatz: Im einseitigen Rekursverfahren kommt dem Antragsgegner keine Parteistellung zu. (T1)
- 6 Ob 188/98k
Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 188/98k
Beis wie T1; Beisatz: Hier: Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Anhörung des Gegners der gefährdeten Partei zurückgewiesen. (T2)
- 7 Ob 203/19g
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 203/19g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0005666

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at